

## **Bericht der LAKIMAV – Anlage zum Protokoll des Forums vom 11. März 2009, TOP 3**

---

### **1. Tarifabschluss 2008/2009**

- Zum 1. Januar 2008 Erhöhung der Tabellenwerte um einen Festbetrag in Höhe von 50 € und zusätzlich tabellenwirksame Erhöhung der Entgelte um 3,1 %.
- Zum 1.1.2009 erneute tabellenwirksame Erhöhung um 2,8 %.
- Zusätzlich wird es eine Einmalzahlung von 225 € geben.
- Diese Tarifierhöhungen haben ebenso auf die Vergütung beim Anerkennungsjahr Auswirkungen.

### **2. Änderungen der Reisekostenordnung (RKO)**

Der Oberkirchenrat hat durch Verordnung zum 1. Januar 2009 die Reisekostenordnung an einigen wesentlichen Punkten geändert. Die Veränderungen betreffen alle Beschäftigte in der Landeskirche, die mit ihrem privateigenen Kraftfahrzeug genehmigte Dienstreisen oder Dienstgänge unternehmen.

In §7 Abs.2 RKO sind zwei Änderungen, die die obengenannten Beschäftigten betreffen.

Die erste wichtige Änderung betrifft die Höhe der Fahrkostenerstattung. So wird seit dem 1. Januar 2009 der Kilometer mit 0,35 € anstatt bisher mit 0,30 € erstattet. Diese Änderung greift für Fahrzeuge mit über 600 ccm Hubraum. Die anderen geltenden Erstattungssätze bleiben unberührt.

Die zweite Änderung hängt mit den gefahrenen Kilometern im Jahr zusammen. Bisher galt die Regelung, dass die 0,30 € bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km erstattet wurden. Danach galt der reduzierte Erstattungssatz von 0,22 €. Diese Einschränkung der Erstattung wurde nun aufgehoben. So gilt die Kilometervergütung von 0,35 € für alle genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge uneingeschränkt.

### **3. Bei Fort- und Weiterbildungen muss die Rechnung auf den Dienstgeber ausgestellt sein.**

Eine Änderung im Steuergesetz besagt seit 2009, dass Rechnungen über Fortbildungen auf den Dienstgeber ausgestellt sein müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, läuft der Dienstnehmer Gefahr, dass er den Betrag als geldwerten Vorteil versteuern muss. Diese Änderung wurde auf einem Seminar für Verantwortlichen vom OKR bekannt gegeben.

### **4. Leistungsentgelt 2009**

Beim Leistungsentgelt soll die Auszahlung verändert werden. Dabei soll die Auszahlung nicht mehr im Dezember, sondern anteilig monatlich ausbezahlt werden. Die Entscheidung dafür wird vermutlich im Frühsommer in der Arbeitsrechtlichen Kommission getroffen.

### **5. Zusatzurlaub für Beschäftigte mit Behinderung**

#### **a) Grad der Behinderung von mindestens 50 %**

Anspruch auf einen **Zusatzurlaub in Höhe von 5 Tagen**, wenn sie in einer 5-Tage-Woche beschäftigt sind. Es handelt sich also tatsächlich um einen Zusatzurlaub, der zu dem Urlaubsanspruch gem. § 26 KAO hinzukommt. Voraussetzung ist, dass ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % anerkannt ist.

#### **b) Grad der Behinderung von 30 bis 50 %**

Hat ein kirchlicher Beschäftigter eine anerkannte Schwerbehinderung von 30% bis 50 % stehen ihm dennoch aufgrund von § 27 Abs. 6 KAO **3 Tage Zusatzurlaub** zu.

In § 27 Abs. 6 KAO wird auf § 23 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO Bezug genommen, der entsprechend anzuwenden ist.

## 6. Das neue Pflegezeitgesetz

Das neue Pflegezeitgesetz ist vor allem in arbeitsrechtlicher Hinsicht von Interesse und enthält einige Neuerungen. Es eröffnet Arbeitnehmern die Möglichkeit, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Das Gesetz verschafft den Beschäftigten zwei verschiedene **Ansprüche auf Freistellung** von der Arbeit:

### 1) kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG)

Beschäftigte haben das Recht, bis zu 10 Tagen von der Arbeit fernzubleiben, wenn dies **erforderlich** ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer **akut** auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (**Freistellungsanspruch**).

### 2) Pflegezeit (§ 3 PflegeZG)

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Beschäftigte das Recht, für die Dauer von bis zu 6 Monaten **Freistellung von der Arbeit** zu verlangen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.